

Stellungnahme des Petenten zur Verwaltungsdrucksache VO/1073/21

Aus VO/1073/21:

Der Antragsteller regt an, die seit Jahrzehnten geduldeten Schrägparkplätze in der Sophienstraße 1-3a und die Parksituation bei den Hausnummern 4-16 zu ändern.

Beim Studium der VO/1073 kommt unweigerlich die Frage auf, ob in der Sophienstraße die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder das Wuppertaler Landrecht gilt, bei dem die Verwaltung bzw. konkret das Ordnungsamt definiert, an welchen Straßen 3 Meter Durchfahrtbreite freizuhalten ist oder nicht, oder auf welchen Straßen Fußgänger die für sie bestimmten Gehwege benutzen dürfen und wann nicht.

Unabhängig von der Anordnung des Zeichens 250 *Verbot der Durchfahrt* für alle Fahrzeuge ist grundsätzlich nach StVO eine Fahrgasse (Restbreite) auf der Fahrbahn von 3,05 Metern, zusammengesetzt aus 2,55 Metern zulässiger Fahrzeugbreite plus 0,25 Meter, freizuhalten. Fahrzeuge haben die Fahrbahn zu benutzen (§ 2 StVO) und Fußgänger die Gehwege (§ 25 StVO). Das Befahren von Gehwegen durch Fahrzeuge und damit das Parken ist damit Fahrzeugen verboten.

Ausnahmen davon können bei ausreichend vorhandener Gehwegbreite nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) erlassen werden, wenn *„wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann sowie die Bordsteine ausreichend abgeschrägt und niedrig sind.“*

Für den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer ist beim aktuellen Zustand nach objektiven Gesichtspunkten überhaupt nicht erkennbar, daß er sich in der Sophienstraße erfolgreich in die hinterletzte Ecke quetschen oder in zweiter Reihe parken darf, ohne dafür belangt zu werden (wie bei Boris Johnson: Versehen, kein Vergehen), er aber 100 Meter weiter am Deweerth'schen Garten in der Luisenstraße einen „Knollen“ bekommt, weil dort auf ausgewiesenen Parkflächen ein Zeichen 286 eingeschränktes Haltverbot mit Zusatzzeichen „Bewohner mit Ausweis ... frei“ steht. Dort stehen rund **80 Parkplätze** zur Verfügung.

Herr Illert ist bestimmt begeistert vom „geduldeten“ Zustand, wenn er erst vier- bis fünfmal hin- und herrangieren muß, um überhaupt aus seiner Garage zu kommen.

Nebenbei bemerkt ist nicht nur die Bearbeitungszeit von 404 Tagen zweifelhaft, sondern auch das Thema, das eigentlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, d.h. die Rechtslage klar und die Parkverstöße zu ahnden sind.